Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 3 (1863)
Heft: 3

Artikel: Das Aeplische Schullegat
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-585549

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Aeplische Schullegat.

Daß die Volksschule und ihre Verbesserung nicht erst seit dem Jahre 1830 als ein unentbehrliches Element der Volkswohlfahrt betrachtet, sondern auch im Anfange dieses Jahrhunderts und früher schon von den einsichtigsten und gemeinnützigsten Männern gepflegt worden ist, hat im ersten Hefte dieser Beiträge die Wirksamkeit des ehemaligen Dekans Kilchsperger von Wigoltingen in Erinnerung gebracht. Die Gründung des evangelischen Schulfonds ist eine weitere Bestätigung jener Thatsache. Wenn aber die beiden angeführten Beispiele vorzugsweise auf die Stadt Zürich und auf die zürcherisch-thurgauische Geistlichkeit als Pflegerinnen namentlich der evangelischen Schulen des Thurgaus zurückweisen, so unterscheidet sich die Stiftung des Aepli'schen Schullegats von jenen beiden Stiftungen dadurch, daß sie von einem Thurgauer herrührt, daß bei ihr nicht das confessionelle Interesse vorwaltete und daß sie vor allem andern aus die Nothwendigkeit einer bessern Lehrerbildung hervorhob und die Mittel an die Hand gab, den pflichttreuen Lehrer durch Prämien zu ermuntern und auszuzeichnen.

Von dem Leben des Hofraths Med. Dr. Hans Melchior Aepli, geboren zu Dießenhofen den 4. April 1744, als Arzt und Bezirks-Präsident zu Gottlieben gestorben den 14. Jenner 1813, und bestattet auf dem Kirchhofe zu Tägerwylen, haben die thurgauischen Neujahrsblätter seiner Zeit eine kurze Uebersicht gegeben. Noch einläßlichere Mittheilungen namentlich von seiner ärztlichen Wirksamkeit und von seinen Verdiensten um

die medicinischen Wissenschaften findet man in seiner von seinem Neffen und Zöglinge Dr. Alexander Aepli in St. Gallen verfaßten Biographie. — Wie nachhaltig seine Wirksamkeit auch in seiner amtlichen Stellung war, dafür zeugt u. a. der Umstand, daß die von ihm entworfene Hebammenordnung bis jetzt, ein halbes Jahrhundert lang, als Regulativ sich behauptet hat.

Das von ihm gestiftete Schullegat beruht auf einer vom 9. März 1810 datirten Urkunde. Sie giebt die speziellen Gründe, die ihn bewogen, einen nicht unbedeutenden Theil seines selbst erworbenen Vermögens für allgemeine Schulzwecke zu bestimmen, nicht an. Der allgemeine Beweggrund lag offenbar in der Ueberzeugung, daß in dem neugebildeten, an öffentlichen Fundationen armen Kanton Thurgau die Schule am meisten der Nachhülfe bedürfe. Da er selbst keine Kinder, also keine unmittelbaren Erben hatte, konnte er sich auch um so leichter entschließen, einen Theil seines Vermögens zum Besten der Kinder seiner Mitbürger auszusetzen. Aber auch seine dritte Gattin, Anna Magdalena Ott von Zürich, scheint dies Interesse an der Schule und Jugenderziehung mit ihm getheilt zu haben.

Im sechsten Artikel des Stiftungsbriefs nämlich verordnet er, daß alle Scripturen und Quittungen, welche auf den Stiftungsfond Bezug haben, von dem Quästor desselben mit einem Stempel bezeichnet werden sollten, den er in der Urkunde selbst abdrückte. Die Mitte der Zeichnung bilden die zwei in einander verschlungenen Buchstaben A und O. Die Umschrift lautet: MARINA MDCCXCII VALERIA. Es sind dieß räthselhafte Namen und Zahlen. Mancher hat versucht, sie zu erklären; keinem wollte bisher ihre Entzifferung gelingen. Versuchen wir es noch ein Mal!

Nach den von Herrn Pfarrer Brunner in Dießenhofen den dortigen Pfarrbüchern enthobenen Notizen wurde Aepli mit seiner Gattin M. Ott am 18. Juni 1792 getraut. Es war dieß nach den früheren Kalendern der Tag der heiligen Marina. (Andere Kalender weisen ihr den 17. Juli oder den 7. April an) Die Jahreszahl und ein Monatstag wären also ermittelt als

Zeitbestimmungen, die im Leben des Ehepaars entscheidende Wichtigkeit hatten. — Der Name Valeria wird hiemit ebenfalls einen Monatstag desselben Jahres bezeichnen, und zwar nach dem Römischen Kalender auf den 9. December, nach dem Pariser Kalender auf den 10. December weisen. Was aber an einem dieser Tage dem Ehepaare begegnet sei, davon sagen uns freilich die Pfarrbücher nichts. War es etwa die getäuschte Hoffnung auf Nachkommenschaft?

Daß aber vorzüglich der Vermählungstag von dem Ehepaare als ein Feiertag betrachtet wurde und auf alle Zeiten hinaus, auch nach seinem Tode, als ein Tag des Segens betrachtet und begangen werden sollte, ersieht man aus dem fünften Artikel der Stiftungsurkunde, welcher verordnet, daß die Rechnungsstellung des Qästors jeweilen am 18. Juni statt haben solle.

Das Aepli'sche Schullegat hat seit der Stiftung verschiedene Schicksale erfahren. Nach dem Ableben des Testators, als die Wittwe sich wieder verehlichte, konnte sie nur auf dem Wege des Vergleichs bewogen werden, einen Theil des für die Stiftung ausgesetzten Kapitals an die Kantons-Schulbehörde abzugeben. Ob auch der Stempel überliefert worden oder seither verloren gegangen sei, darüber schweigen die Nachrichten. Immerhin aber beschloß die Verwaltungsbehörde das Kapital durch Zinse und Zinseszinse wieder auf die ursprünglich bestimmte Summe auflaufen zu lassen, beschränkte daher die Verwendung des Ertrags auf die Austheilung der für die Lehrer ausgesetzten Prämien. Bei der confessionellen Scheidung des Schulwesens von 1817 an bis 1830 war auch die Legatsverwaltung und das Kapital selbst getheilt. Erst mit der Reorganisation des Kantons wurden die von einander ausgeschiedenen Theile wieder vereinigt. Da jedoch die im §. 2 des Stiftungsbriefes enthaltenen Bestimmungen über Bestellung des Verwaltunscorps seit der Reorganisation der Kantons- und Bezirksbehörden keine buchstäbliche Anwendung mehr finden konnten, wurde die Fondsverwaltung dem Erziehungsrathe in Verbindung mit zwei von dem

Regierungsrathe zu bezeichnenden Bezirks-Statthaltern übertragen. Unterdessen hatte sich der Fond auf 12500 Gulden gesteigert und konnte nun, als das Schullehrer-Seminar zu Kreuzlingen errichtet wurde, zu Beiträgen an den Unterhalt desselben in Anspruch genommen werden.

Mit dem 31. Dec. 1861 erzeigte die Legatsverwaltung an Kapital, Zinsrückständen und Baarschaft ein Vermögen von Frk. 35361. 82 Rp. Die jährlichen Leistungen des Legates sind:

Prämien an die Lehrer	79	50.
Beiträge an die Kantonsschule	400	—.
= an das Seminar	500	—.
	979	50.

Stiftungsbrief.

Zu wissen sey hiermit, wie daß Herr Doctor Joh. Melchior Aepli gebürtig von Dießenhofen, nebst seiner lieben Ehegattinn Anna Magdalena eine gebohrene Ott von Zürich in ihrer testamentlichen Verordnung unterm 5 ten Artik: zum Behuf der Schulen und des Erziehungswesens im Kanton Thurgau ein Legat von Fl. 10000 sage Gulden Zehntausend Rvlta an Schuldbriefen und obligationen ausweisbar festgesezt, und errichtet haben, worüber Sie mit diesem Stiftungsbriefe Folgendes verordnen und bestimmen:

Nämlich:

Erstens: Dieses Legat ist als frommes Legat überhaupt, und ausschließlich für die Schulen und Erziehungs Anstalten sowohl in Absicht auf das weibliche als männliche Geschlecht des Kantons Thurgau bestimt.

Zweitens: Seine Verwaltung steht bei dem Präsidenten, Direktor des Größern, den Sechs Mitgliedern des engern Schulraths, und zwey der solidesten und akkreditirsten Distrikts-Presidenten im Lande, welche zu ernennen der kleine Rath ersucht wird.

Drittens: Diese wählen aus ihrer Mitte drey Mitglieder, welche den Fond bewahren, und dafür dem obigen Verwaltungscorps sichere Caution leisten.

Viertens: Das Verwaltungs Corps ernennt Einen von diesen dreyen zum Quæstor, der den Zins Einzug und die Ausgaben besorgt.

Fünftens: Der Qæstor oder Cassier legt alle Jahr den 18ten Juny, oder wenn dieser auf einen Sonntag fällt, den folgenden Tag dem Verwaltungscorps die Rechnung zur Untersuchung, Prüfung, und ratification vor.

Sechstens: Der Quästor führt den Stempel des Testatoren, und bezeichnet damit alle Quittungen, und andere für diesen Fond auszufertigende Scripturen.

Siebentes: Ueber Aufkündung alter, und Anlegung neuer Capitalien kan nur in einer vollzähligen Sitzung das Verwaltungs Corps oder durch schriftliche Zustimmung eines abwesenden Mitglieds abgeschloßen werden.

Achtens: Das Verwaltungscorps, die Verwalter des Fonds, und der Quästor werden diese Geschäfte ohne Gehalt besorgen, doch ohne Ihnen Auslagen um deswillen zuzumuthen.

Neuntens: Das Capital des Fonds darf nie angegriffen werden.

Zehntens: Im ersten Jahre darf von den eingehenden Zinsen nur Fl. 250 verbraucht, und das Uebrige soll an Capital gelegt werden.

Eilftens: In den folgenden Neun Jahren darf von den eingehenden Zinsen jährlich nur Fl. 400 verbraucht werden, und das Uebrige wird zu Capital geschlagen.

Zwölftens: Sollte der Fond etwa verlustig werden, so werden die Ausgaben um so viel reducirt, als der Einnahmen weniger sind.

Dreyzehntens: Das Verwaltungscorps hat alle Vollmacht den obenbestimten Ertrag des Fonds für das allgemeine Erziehungs- und Schulwesen des Kantons zu verwenden, jedoch mit Vorbehalt, daß zur Aufmunterung der Schullehrer Fl. 37 1/2 zu Praemien verwendet werden, und zwar dem ältesten Schullehrer, der sich durch Fleiß, Rechtschaffenheit und Geschiklichkeit vorzüglich in Verbeßerung der Sitten und Beförderung des Fleißes ausgezeichnet hat

Jährlich Fünfzehn Gulden
dem Zweytebesten Zehen =
dem Drittebesten Fünf =

dann dem Schullehrer, der im Examen am besten bestanden, Fünf Gld und endlich dem Zweytbesten im Examen Zwey Gulden, 30 Kreuzer.

Vierzehntens: Die Ehefrau hat nach dem Tode des Mannes alle Jahre am 18ten Juny die das Legat von Fl 10000 ausmachende Briefe und obligationen einem Mitglied des Schulraths oder dem nächsten Herrn Schulinspector vorzuweisen.

Fünfzehntens u. Letstens: Die Uebergabe des Fonds geschieht gleich nach dem Absterben des Letstern von den testirenden Eheleuten durch den nächsten Herrn Schulinspector, der die Briefe und obligationen in Beyseyn eines hiezu bestellten Freundes in Empfang nehmen nebst dem in § 6. bezeichneten Stempel, und einem zu diesen Capitalien erforderlichen Auszug aus dem Rechenbuch: hernach wird er den Empfang bescheinigen, und dem Verwaltungscorps mit dem Stiftungsbrief und einem Auszug aus der testamentlichen Verordnung übergeben, ohnbeschwert, und ohne weitere Garantie der Erben.

Dieser Stiftungsbrief ist gleich der Testaments Urkunde von beiden Testatoren als Stiftern eigenhändig unterschrieben, besieglet, und nebst dem Testament der Regierung in Frauenfeld zugesandt.

den 9 ten Merz 1810.

(sign.) Magdalena Aepli geb. Ott.
Melchior Aepli M. Dr.

Der Kleine Rath des Kantons Thurgau hat auf das an Ihn gelangte Gesuch vorstehendes Stiftungs-Instrument eingesehen und beschlossen:

Daß dasselbe hochobrigkeitlich ratificirt seye.

Gegeben unter Beydrückung des Standessiegels.

Frauenfeld den 17. März 1810.

Der Regierungs-Präsident:
sign. Anderwert.
Für den Kleinen Rath,
Der Staatsschreiber
sign. Hirzel.